

02

16.02.2009

INHALT

SEITE

- | | | |
|----|---|----|
| 2. | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 61A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1“
hier: Bürgerversammlung | 3 |
| 3. | Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 7 „Falkstraße / Im Rutental“ | 5 |
| 4. | Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 37 „Händelstraße“ | 8 |
| 5. | Aufruf zur Grabpflege | 11 |

02.

Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 61A
„Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1“
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich integrierte Erweiterung des Möbelhauses Zurbrüggen zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna am 28.05.2008 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 61A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B1“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden	von der südlichen Grenze der Massener Straße, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 1771, der westlichen Grenze des Flurstücks 1772, alle Flur 25, Gemarkung Unna und der nördlichen Grenze der Hans-Böckler-Straße
im Osten	von der westlichen Grenze der Feldstraße,
im Süden	von der südlichen Zu- und Abfahrt der B1 und
im Westen	von einer Parallelen ca. 30 m westlich zur Ostgrenze des Flurstücks 1779 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 1779, Flur 25, Gemarkung Unna, der Hans-Böckler-Straße, der westlichen Grenze des Flurstücks 1804, Flur 25, Gemarkung Unna.

Der sich in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Unna Nr. 61C „Feldstraße / Massener Straße – Anschluss Hans-Böckler-Straße an die B1 wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 61A integriert und die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens übernommen.

Zugleich hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna beschlossen, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen ist. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

**Die Bürgerversammlung findet am 25.02.2009, ab 19.00 Uhr
im Ratssaal der Kreisstadt Unna Rathausplatz 1, 59423 Unna statt.**

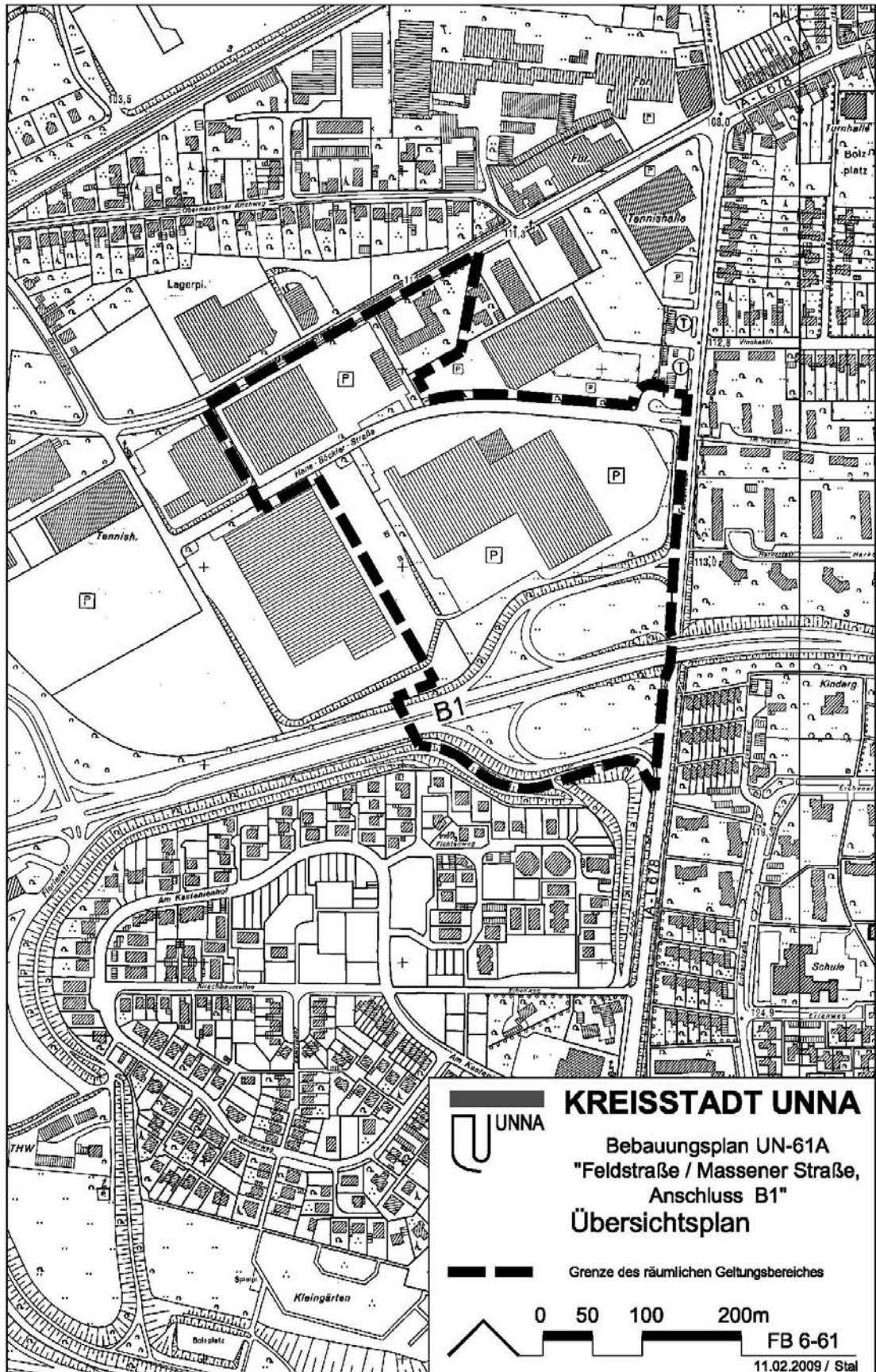
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher und stellvertretender Bürgermeister Werner Porzybot.

Unna, 16.02.2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



03.**Bekanntmachung****Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 7
„Falkstraße / Im Rutental“ vom 16.02.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 11.12.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 7 „Falkstraße / Im Rutental“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

Der Planbereich umfasst die Flurstücke 164 und 165 der Flur 25 in der Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 7 „Falkstraße / Im Rutental“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich Planung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 7 „Falkstraße / Im Rutental“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 16.02. 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

04. Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 37 „Händelstraße“ vom 16.02.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 11.12.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 37 „Händelstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

im Norden von der Nordgrenze des Flurstückes 768 der Flur 30 Gemarkung Unna
und deren Verlängerung nach Westen
im Osten von der Händelstraße
im Süden von der Südgrenze des Flurstückes 768 der Flur 30 Gemarkung Unna
und deren Verlängerung nach Westen
im Westen von der Straße Büddenberg

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 37 „Händelstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich Planung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 37 „Händelstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

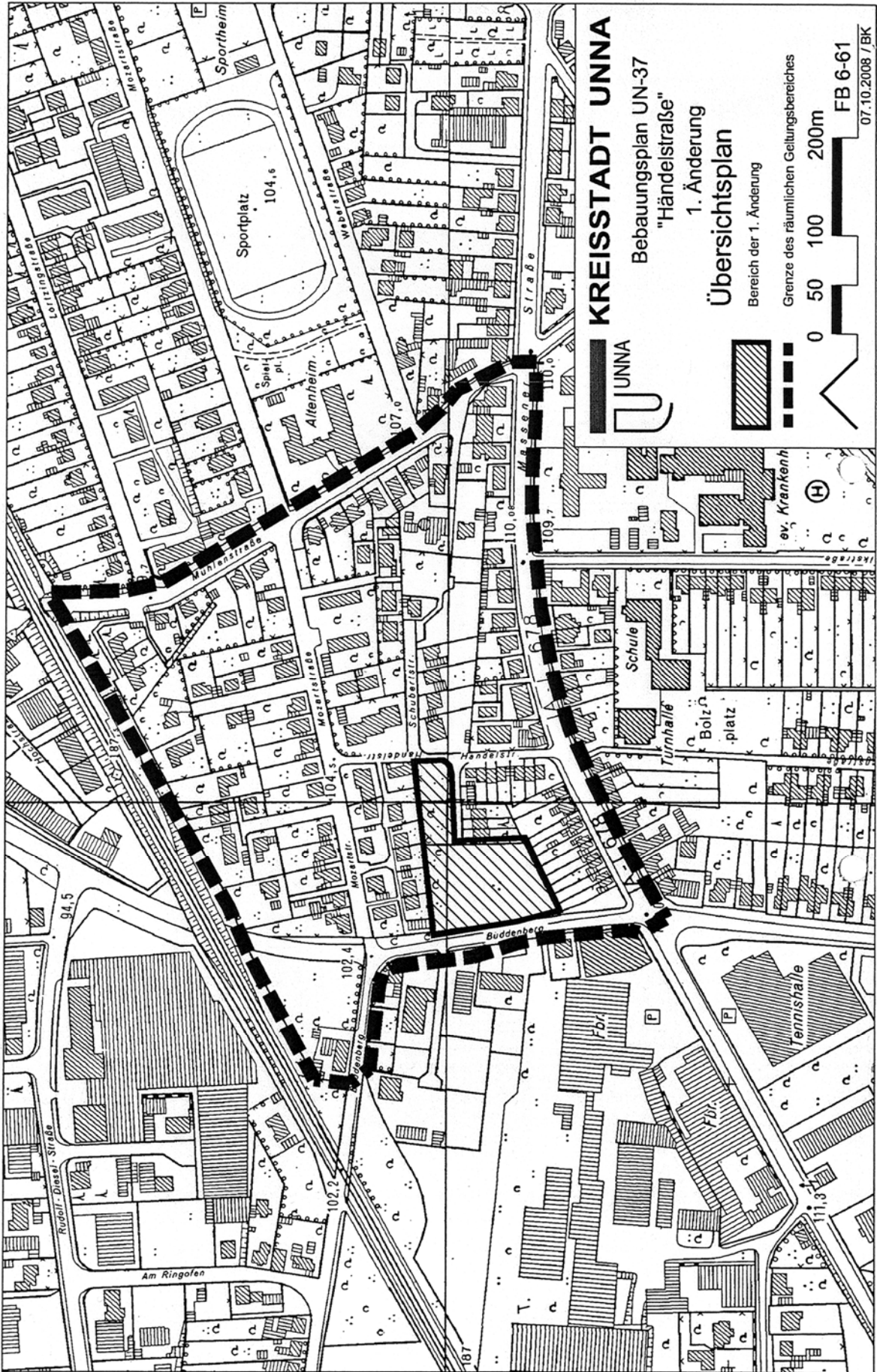
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 16.02.2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. KrStUN 02-04/16. Februar 2009

05.

Bekanntmachung**Aufruf zur Grabpflege**

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten, mit teilweise abgelaufenen Ruhezeiten, möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen. Bei abgelaufenen Ruherechten kann die Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben werden.

Südfriedhof

OFII/RG6179
OFII/RG6180
OFII/RG6181
OFII/RG6182
OFII/RG6183
OFII/RG6184
OFII/RG6185
OFII/RG6186
OFII/RG6187
OFII/RG6188
OFII/RG6154
OFII/RG6155
OFII/RG6156
OFII/RG6157
OFII/RG6158
OFII/RG6159
OFII/RG6160
OFII/RG6161
OFII/RG6162
OFII/RG6163
OFI/HL016/003-004
O/N014b/3475
O/H029s/3461
K/H184/2164
L/W040b/2780
N/H046c/3234
Q/H030g/3734
I/UR0158
I/UR0162

Obermassen

RG/0015
RG/0016
KR/0069
KR0070

Niedermassen

RG/0211
RG/0212
RG/0213
KR/001
L/003/053-054

Billmerich

RG/0002

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am **20.05.2009** nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Grabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurück gegebene Grabstätten.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 18.12.1998 in das Eigentum der Stadt über.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Frank Peters
(Kaufmännischer Betriebsleiter)

Abl. KrStUN 02-05/16. Februar 2009